

Ansuchen auf Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses

gemäß §§ 21 ff KommAustria-Gesetz (KOG) und gemäß den Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes (De-minimis-Beihilfe) vom 15. März 2022.

INFO

Bitte senden Sie das Ansuchen und vorhandene Dokumente in digitaler Form per E-Mail an:

digifonds@rtr.at

Bei Platzmangel können Sie zusätzliche Unterlagen beilegen. In diesem Fall verweisen Sie bitte im Einreichformular auf diese.

Hinweis: Die RTR-GmbH behält sich vor, jederzeit die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Abschriften zu verlangen und im Falle einer Nichtvorlage dieser Urkunden die zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Voraussetzungen als nicht hinreichend nachgewiesen zu erachten.

Die aktuelle Richtlinie dazu finden Sie unter: https://www.rtr.at/richtlinie_digitalisierungsfonds

Das aktuelle Förderkonzept dazu finden Sie unter:
https://www.rtr.at/foerderkonzept_digitalisierungsfonds

1. Angaben zur Förderungswerberin/zum Förderungswerber

1.1 Allgemeine Angaben

(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 1.1 im Merkblatt)

Firmenbezeichnung/Vereinsname

- bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrecht sowie im Firmenbuch eingetragenen Einzel-unternehmen: Firmenwortlaut lt. Firmenbuch und Firmenbuchnummer
- bei Vereinen: Vereinsname und Vereinsregisternummer
- bei nicht im Firmenbuch eingetragenen Einzelunternehmen bzw. natürlichen Personen: Vorname und Zuname sowie Geburtsdatum; subsidiär ist die Ergänzungsregisternummer anzugeben

vertreten durch (Geschäftsführer/in bzw. Vorstandsmitglieder oder sonstige vertretungsbefugte Personen)

Ansprechperson

Telefon

E-Mail-Adresse

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort/Land

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Förderungen

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: foerderungen@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

FN 208312t, HG Wien
UID-Nr.: ATU43773001

UID-Nummer

Angaben zum Konto, auf das eine allfällige Förderung überwiesen werden soll (Kontonummer, Kontobezeichnung, BLZ, Bank)

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist/wird steuerlich erfasst:

Ja Nein

Vorsteuerabzugsberechtigung:

Ja Nein

Beilagen

(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 1.1 im Merkblatt)

- Aktueller Firmenbuchauszug bzw. Vereinsregisterauszug bzw. Ergänzungsregisterauszug
- Meldezettel (bei Einzelunternehmen bzw. natürlichen Personen)
- Letzter Jahresabschluss der Förderungswerberin/des Förderungswerbers
- Auf Verlangen durch die RTR-GmbH zusätzlich ein aktueller Status, wenn der letzte Jahresabschluss älter als 6 Monate ist
- Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung/Vereinsstatuten in aktueller Fassung
- Eigentümerstruktur (eventuell grafische Darstellung)

2. Projektdaten

Hinweis: Förderansuchen sind grundsätzlich vor Anfall der Kosten, um deren Förderung angesucht wird, einzubringen.

2.1 Welches von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber veranstaltete Hörfunkprogramm soll gefördert werden? (siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.1 im Merkblatt)

GZ des Zulassungsbescheides / des Weiterverbreitungsbescheides:

Angaben zur Multiplex-Plattform

Angaben zum Versorgungsgebiet

Angaben zu den voraussichtlichen Vorteilen/Änderungen bei einer Volldigitalisierung der betreffenden Hörfunkprogramme

2.2. Angabe sowie genaue Aufschlüsselung der Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. des vorgeschriebenen Anteils des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung von DAB+ Hörfunkprogrammen

(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.2. im Merkblatt)

genaue Beschreibung der Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur

Beilagen*

- Kopie (Scan) der Originalbelege sowie der Verbreitungsvereinbarung über Kosten, die dem Veranstalter von digital-terrestrischen Hörfunkprogrammen vom Multiplexbetreiber für die technische Verbreitung ihrer Hörfunkprogramme verrechnet werden
- Vorlage einer detaillierten Kalkulation der Kosten
- Vorlage des Zulassungsbescheides/Weiterverbreitungsbescheides

2.3. Projektkosten und Förderungssumme

(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.3. im Merkblatt)

förderbare Projektkosten gesamt (netto)	angesuchte Förderungssumme
EUR	EUR
100 %	_____ %

Hinweis: Die Kosten werden nur in dem Ausmaß ersetzt, in dem sie im Förderungszeitraum tatsächlich anfallen (Afa, Geringwertige Wirtschaftsgüter).

Hinweis: Die Förderung darf gem. Pkt. 3.2. d) der Richtlinien für jedes Projekt jeweils höchstens 50 % der förderbaren Kosten nach Pkt. 3.1. der Richtlinien betragen.

Ausgehend von der angesuchten Förderhöhe wird ab dem vierten Förderjahr ein prozentueller Abzug der Höchstfördergrenze von 50% für jedes bereits geförderte Jahr in Höhe von 3,5 Prozentpunkten in Ansatz gebracht, die für jedes weitere Förderjahr um einen weiteren Prozentpunkt erhöht werden.

Beilagen*

- Detaillierte Kostenkalkulation
- Kostenvoranschläge bzw. Angebote von Dritten

Förderzeitraum

Ich ersuche gemäß Pkt. 3.2. e) der Richtlinien, die Umsatzsteuer in die förderbaren Projektkosten einzubeziehen.

Begründung

2.4. Finanzierung

(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.4. im Merkblatt)

Erklärung dazu, dass die Finanzierung des Projektes unter Berücksichtigung anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt ist (Pkt. 4.3. der Richtlinien)

Wenn ja, bei welchen Stellen und in welcher Höhe? (siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 4.2. im Merkblatt)

Erklärung

Beilagen*

Finanzierungsplan

Sonstige Nachweise

3. De-minimis-Beihilfen

3.1. Werden oder wurden De-minimis-Beihilfen von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber oder einem Unternehmen, dass mit der Förderwerberin/dem Förderwerber gemeinsam als „ein einziges Unternehmen“ gilt, in den letzten drei Jahren angesucht und/oder bezogen? (siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 3.2. im Merkblatt)

 Ja

 Nein

3.2. Wenn ja, welche De-minimis-Beihilfen hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber bzw. einem Unternehmen, dass mit der Förderwerberin/dem Förderwerber gemeinsam als „ein einziges Unternehmen“ gilt, in den letzten drei Jahren beantragt und/oder bezogen? (siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 3.2. im Merkblatt)

Name des begünstigten Unternehmens	Förderungsstelle	Förderbetrag in EUR	Datum der Förderzusage bzw. des Förderangebots	Datum des Förderansuchens

Beilagen*

 Kopien von (bedingten) Förderungszusagen

 Erklärung, dass der erhaltene Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen nicht den festgelegten De-minimis-Höchstbetrag von insgesamt EUR 300.000,- im Zeitraum der drei letzten Jahre überschreitet

4. Öffentliche Förderungen

4.1. Werden oder wurden für das Projekt öffentliche Förderungen von anderen Förderstellen des Bundes angesucht und/oder bewilligt?

Ja

Nein

Wenn ja, bei welchen Stellen und in welcher Höhe?

Hinweis: Eine Kumulierung von Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds mit anderen Förderungen aus Bundesmitteln ist ausgeschlossen. Im Falle der Inanspruchnahme einer solchen anderen Förderung ist daher keine Förderung aus dem Digitalisierungsfonds möglich (siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 4.1. im Merkblatt).

Förderstelle des Bundes

Höhe der Förderung

Beilagen*

Kopien von zurückgezogenen Ansuchen bzw. Widerrufserklärungen von bereits zugesagten Förderungen

Erklärung, dass ein anderes Ansuchen um Förderung aus Bundesmitteln im Falle der Zusage einer Förderung aus dem Digitalisierungsfonds zurückgezogen wird bzw. eine bereits erhaltene Förderung zurückgezahlt wird

4.2. Werden oder wurden sonstige staatliche Förderungen Österreichs oder anderer EU-Mitgliedstaaten für das gegenständliche Projekt angesucht und/oder bewilligt?

Ja

Nein

Wenn ja, bei welchen Stellen und in welcher Höhe? (siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 4.2. im Merkblatt)

Staatliche Förderstelle

Höhe der Förderung

Beilagen*

Kopien von (bedingten) Förderungszusagen

Erklärungen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers

Zu den Einreichunterlagen

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist damit einverstanden, dass auch für den Fall, dass keine Fördermittel zuerkannt werden, die Einreichunterlagen nicht zurückgegeben werden müssen und diese Eigentum der RTR-GmbH werden.

Zur Bonität

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber versichert, sich in keinem Insolvenz- oder Liquidationsverfahren zu befinden. Weiters versichert die Förderungswerberin/der Förderungswerber, dass kein Ansuchen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wurde. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist mit der Einholung von Bank- und/oder sonstigen Bonitätsauskünften ausdrücklich einverstanden.

Zu Förderungen von anderen Förderungsstellen

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber erklärt, dass ihr/ihm von keinen anderen als den im Ansuchen genannten Stellen Förderungen für das gegenständliche Vorhaben (wenn auch bloß bedingt) gewährt wurden bzw. dass dieses Projekt keiner im Ansuchen nicht genannten Förderungsinstitution vorgelegt wurde.

Informationen zum Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten ist für die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) ein wichtiges Anliegen.

In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Digitalisierungsfonds:

Jede betroffene Person ist berechtigt, gegenüber der RTR-GmbH Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Ebenso ist jede betroffene Person grundsätzlich berechtigt, die Berichtigung, die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Weiters besteht für jede betroffene Person grundsätzlich das Recht, einer Verarbeitung personenbezogener Daten zu widersprechen sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (<https://www.dsb.gv.at>), wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

Sie erreichen die RTR-GmbH unter rtr@rtr.at, unsere Adresse ist Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien. Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten können Sie sich an unsere Datenschutzbeauftragten unter dsba@rtr.at wenden.

Die im Ansuchen auf Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses an die RTR-GmbH gemäß §§ 21 KOG angeführten personenbezogene Daten natürlicher Personen werden zum Zweck der

Anbahnung und Abwicklung eines Fördervertrags von der RTR-GmbH verarbeitet. Im Konkreten werden folgende Daten von der RTR-GmbH verarbeitet: Namen und Geburtsdatum des Förderwerbers, Name, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail-Adresse) einer vertretungsbefugten Person sowie einer Ansprechperson, Bankverbindung des Förderwerbers.

Personenbezogenen Daten können zur Herstellung des Einvernehmens nach § 23 Abs. 2 KOG an die KommAustria übermittelt werden.

Die RTR-GmbH kann zur Überprüfung einer allfälligen Verletzung des Kumulierungsverbotes projekt- sowie personenbezogene Daten aus den Einreichunterlagen mit anderen Förderungsinstitutionen austauschen.

Weiters können personenbezogenen Daten an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes und gemäß §§ 19, 23 Abs. 2 und 4 KOG zu den dort genannten Zwecken der KommAustria, dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt bzw. dem Nationalrat vorgelegt werden.

Förderentscheidungen werden auf der Webseite der RTR-GmbH veröffentlicht, dabei wird der Name des Förderwerbers, das geförderte Projekt sowie die Fördersumme öffentlich gemacht (§ 19 KOG).

Gemäß Art. 3 Abs.3 Verordnung (EU) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 5. Dezember 2006 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Aufzeichnungen über die De-minimis-Einzelbeihilfen zu sammeln, zu registrieren und zehn Jahre lang aufzubewahren und die Informationen auf Ersuchen der Europäischen Kommission zu übermitteln.

Zu den Rechtsgrundlagen

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber erklärt hiermit, die auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) publizierte Förderungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung sowie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Errichtung eines Digitalisierungsfonds zu kennen, welche integrierender Bestandteil des gegenständlichen Ansuchens sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß § 23 Abs. 3 KOG kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds besteht.

Zur Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Angaben

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber garantiert die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben im gegenständlichen Ansuchen samt Beilagen. Der Förderungswerberin/dem Förderungswerber ist bewusst, dass wissentlich oder fahrlässig geäußerte falsche oder unvollständige Angaben die fristlose Auflösung eines allfälligen Fördervertrages zur Folge haben können und zur sofortigen Rückzahlung von möglicherweise bereits ausbezahlten Zuschüssen verpflichten. Die RTR-GmbH behält sich darüber hinaus vor, schadenersatzrechtliche und sonstige Ansprüche geltend zu machen.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber erklärt, dem Ansuchen sämtliche für die Prüfung erforderlichen Verträge mit Dritten beigelegt zu haben.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich, jede Änderung von wesentlichen Umständen, die mit dem gegenständlichen Ansuchen im Zusammenhang stehen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass Hinweise darauf, dass Förderungsmittel durch Täuschung über Tatsachen im Sinne der §§ 146 ff Strafgesetzbuch betrügerisch erlangt wurden, bzw. versucht wird oder wurde, Fördermittel so zu erlangen, bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 153b Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen ist, wer eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt wurde.

Das Verhältnis der RTR-GmbH und der Förderungswerberin/des Förderungswerbers ist privatrechtlicher Natur. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber fordert die RTR-GmbH unter Berücksichtigung der obigen Erklärungen und auf Basis der zur Verfügung gestellten vollständigen Daten, Informationen und Unterlagen dazu auf, ein Angebot auf Abschluss eines Fördervertrages zu stellen.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung bzw. (elektronische) Unterschrift der Förderungswerberin/des Förderungswerbers bzw. der bevollmächtigten Person

Merkmale zum Förderansuchen

Das gegenständliche Merkblatt dient der Erläuterung des Einreichformulars bzw. der Förderrichtlinien und entbindet die Förderungswerberin/den Förderungswerber nicht von der Notwendigkeit der Kenntnis der Richtlinien und der gesetzlichen Grundlagen für den Digitalisierungsfonds.

Das Ansuchen ist vollständig und leserlich auszufüllen und per E-Mail firmenbuchmäßig unterzeichnet samt den Beilagen bei der RTR-GmbH einzureichen.

Die Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes (De-minimis-Beihilfe) werden in der Folge als „Richtlinien“ bezeichnet.

Vertraulichkeit

Die im Rahmen des Förderungsverfahrens erhaltenen Informationen werden von allen Beteiligten auch gegenüber Dritten vertraulich behandelt. Davon nicht betroffen sind jene Daten, die dem öffentlichen Informationsbedürfnis bzw. der Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten der RTR-GmbH dienen.

Privatwirtschaftlicher Fördervertrag

Ansuchen werden als von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber an die RTR-GmbH gerichtete Aufforderung betrachtet, ein Angebot zum Abschluss eines Fördervertrages zu stellen. Frühestens die Förderungszusage der RTR-GmbH stellt daher im privatrechtlichen Sinn ein an die Förderungswerberin/den Förderungswerber gerichtetes Angebot zum Abschluss eines Fördervertrages dar. Erst wenn diese Förderungszusage angenommen wird, kommt der Fördervertrag zustande.

Vollständigkeit der Unterlagen

Förderungsentscheidungen können nur auf Basis vollständig eingereichter Unterlagen getroffen werden. Bei unvollständigen Förderansuchen wird die Förderungswerberin/der Förderungswerber schriftlich eingeladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist nachzureichen.

Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so gilt das Ansuchen als zurückgezogen (Pkt. 4.4. der Richtlinien).

Allgemeine Angaben

Ad Pkt. 1.1. des Ansuchens:

Der Sitz bzw. Wohnsitz der Förderungswerberin/des Förderungswerbers muss im Inland oder in einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum liegen (Pkt. 2.2. der Richtlinien). Der Nachweis erfolgt mittels aktuellem Firmenbuchauszug oder Vereinsregistrauszug bzw. Meldezettel.

Projektdaten

Ad Pkt. 2.1. des Ansuchens:

Als Förderungswerber/innen kommen nur Veranstalter von DAB+ Hörfunkprogrammen in Frage.

Es sind daher Angaben zu bestehenden und künftigen DAB+ Hörfunkprogrammen und zum Versorgungsgebiet (bzw. Anzahl der versorgten Haushalte) zu machen. Ebenso sind Angaben zum Digitalisierungsgrad des betreffenden Hörfunkprogrammes sowie zu den Vorteilen bei einer Volldigitalisierung zu machen. Da Veranstalter von digital terrestrischem Hörfunk gemäß § 3 Abs. 1 PRr-G einer Zulassung zur Veranstaltung ihres Hörfunkprogrammes durch die KommAustria bedürfen, ist auch die Geschäftszahl des betreffenden Zulassungsbescheides bekannt zu geben.

Ad Pkt. 2.2. des Ansuchens:

Gemäß Pkt. 3 der Richtlinien werden Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. der vorgeschriebene Anteil des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung der Veranstalter von DAB+ Hörfunkprogrammen (darunter sind jene Kosten zu verstehen, die den Veranstaltern von digital-terrestrischen Hörfunkprogrammen von den Multiplexbetreibern für die technische Verbreitung ihrer Hörfunkprogramme verrechnet werden) gefördert. Die Kosten für die Signalzubringung dürfen nicht kalkuliert werden.

Die Kosten der technischen Verbreitung bzw. die Kosten, die den Veranstaltern von digital-terrestrischen Hörfunkprogrammen von den Multiplexbetreibern für die technische Verbreitung ihrer Hörfunkprogramme verrechnet werden sind anzugeben und genau zu beschreiben bzw. aufzuschlüsseln.

Eine detaillierte Kostenkalkulation sowie die entsprechenden Kostenvoranschläge/Angebote von Dritten (insbesondere Multiplexbetreiber) sind dem Ansuchen beizulegen. Ziel ist es, der Förderungsgeberin einen möglichst konkreten Überblick über die Kosten der technischen Verbreitung zu verschaffen. Sämtliche Unterlagen/Dokumente, die diesem Zweck dienlich sind, sind dem Ansuchen ebenfalls beizulegen.

Projektkosten und förderbare Kosten

Ad Pkt. 2.3. des Ansuchens:

Die förderbaren Kosten werden nur im Ausmaß des Nettobetrages, also exklusive Umsatzsteuer ersetzt (Pkt. 3.2. e) der Richtlinien). Sofern die Förderungswerberin/der Förderungswerber Unternehmer/in im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 27 Umsatzsteuergesetz (UStG) oder nicht Unternehmer/in im Sinne des UStG ist, können der Förderung auf Antrag die Kosten inklusive Umsatzsteuer zugrunde gelegt werden.

§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 idF BGBl. I Nr. 227/2021:

„Von den unter § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: [...] die Umsätze der Kleinunternehmer. Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland sein Unternehmen betreibt und dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 35 000 Euro nicht übersteigen. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie Umsätze, die nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d und j, Z 9 lit. b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 steuerfrei sind, außer Ansatz. Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15% innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist unbeachtlich.“

Die Förderung stellt grundsätzlich einen echten Zuschuss im Sinne des UStG dar und ist daher nicht steuerbar. Sollte es durch spezielle Umstände im Einzelfall zu einer Klassifikation als unechter Zuschuss und damit zu einer Umsatzsteuerpflicht der Förderung kommen, so kann die Förderung nicht um die Umsatzsteuer erhöht werden. In derartigen Fällen ist die Umsatzsteuer in der Förderung als enthalten zu verstehen.

Förderbar sind gemäß Pkt. 3.1. der Richtlinien nur Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. der vorgeschriebene Anteil des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung der Veranstalter von DAB+ Hörfunkprogrammen. Eine Förderung für andere Kosten der Umstellung auf digitale Übertragung von Hörfunkprogrammen kann nach den Richtlinien nicht angesucht werden. Es werden nur jene Kosten als förderbare Kosten anerkannt, die nach der Stellung des Ansuchens entstehen.

Der gewünschte Förderungszeitraum ist anzugeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Richtlinien gemäß Pkt. 8.3. bis 31. Dezember 2024 in Geltung sind. Für Projekte, die nach diesem Zeitpunkt erst beginnen sollen, kann grundsätzlich keine Förderung mehr angesucht werden.

Die Förderung erfolgt durch nicht rückzahlbare Zuschüsse an den Förderungswerber/die Förderungswerberin. Die förderbaren Kosten werden durch die RTR-GmbH festgelegt, wobei die Förderung bis zu 50 % der Gesamtkosten im Förderungszeitraum betragen kann.

Abweichend davon werden Ansuchen von Förderungswerbern/Förderungswerberinnen, die bereits im Rahmen des Förderkonzepts vom 22.03.2017 für die Verbreitung des Programms eine Förderung aus dem Digitalisierungsfonds zur Einführung von DAB+ erhalten haben, wie folgt degressiv gefördert:

Ausgehend von der angesuchten Förderhöhe wird nach dem vierten Förderjahr ein prozentueller Abzug der Höchstfördergrenze von 50% für jedes bereits geförderte Jahr in Höhe von 3,5 Prozentpunkten in Ansatz gebracht, die für jedes weitere Förderjahr um einen weiteren Prozentpunkt erhöht werden.

Finanzierung

Ad Pkt. 2.4. des Ansuchens:

Dem Ansuchen ist ein detaillierter Finanzierungsplan mit den entsprechenden Nachweisen beizulegen, wobei es zweckmäßig sein wird, beispielsweise entsprechende Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken vorzulegen, gegebenenfalls Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen beizulegen. Die RTR-GmbH behält sich die Einholung von Bank- und/oder sonstigen Bonitätsauskünften zur Überprüfung der finanziellen Voraussetzungen vor. Aus dem Finanzierungsplan muss der Eigenanteil an den Netto-Projektkosten hervorgehen, weiters der Anteil der aus anderen öffentlichen Mitteln geförderten Projektkosten und der Anteil der Kosten, der durch Dritte finanziert wird. Falls Leistungen auf ehrenamtlicher Basis erfolgen sollen, ist darzustellen, um welche Leistungen es sich handelt und von wem diese erbracht werden.

Dem Ansuchen ist eine Erklärung beizulegen, dass die Finanzierung des Projektes unter Berücksichtigung anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt ist.

Gemäß Pkt. 3.2. c) der Richtlinien ist bei der Bestimmung der förderbaren Kosten auf eine widmungsgemäße sparsame und zweckmäßige Wirtschaftsführung besonders Bedacht zu nehmen. Die Förderbeträge dürfen nicht über das Erforderliche hinausgehen.

De-minimis-Beihilfen

Ad Pkt. 3.2. des Ansuchens:

Diese Förderung unterliegt den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L352 vom 24.12.2013, S. 0001 (De-minimis-VO – zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023). Nach der De-minimis-Regelung gelten Förderungsbeträge bis insgesamt EUR 300.000,-, die einem Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren gewährt werden, nicht als staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und unterliegen daher nicht der Anmeldepflicht nach Art. 108 Absatz 3 AEUV.

Vor Gewährung der Beihilfe hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber vorzugsweise in elektronischer Form oder schriftlich in Papierform jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie/er in den vergangenen drei Jahren (rollierender Zeitraum) erhalten hat. Die RTR-GmbH gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, wenn sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den die Förderungswerberin/der Förderungswerber in Österreich in den vergangenen drei Jahren erhalten hat, den Höchstbetrag von EUR 300.000,- nicht überschreitet. Diese

Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

Es sind somit Angaben darüber zu machen, welche De-minimis-Beihilfen in welcher Höhe die Förderungswerberin/der Förderungswerber in den vergangenen drei Jahren beantragt und/oder bezogen hat. Dieser Berechnung sind die Bruttobeträge der Beihilfen, d.h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. Die Kopien von (bedingten) Förderungszusagen sind zu übermitteln. Weiters beizulegen ist eine Erklärung, dass der erhaltene Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen nicht den festgelegten De-minimis-Höchstbetrag von insgesamt EUR 300.000,- im Zeitraum von drei Jahren überschreitet.

Übersteigt der Förderungsgesamtbetrag den Höchstbetrag von EUR 300.000,- im genannten Zeitraum, so kann nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über De-minimis-Beihilfen der Rechtsvorteil der Verordnung nur für den Bruchteil des Förderungsbetrages in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Die Förderung kann in diesem Fall nur für den Bruchteil des Förderungsbetrages gewährt bzw. ausbezahlt werden, der den Höchstbetrag nicht überschreitet bzw. entstehen Rückzahlungsverpflichtungen gem. Pkt. 7.5. der Richtlinien.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde. Die Förderung kann in diesem Fall nicht gewährt werden bzw. entstehen Rückzahlungsverpflichtungen gem. Pkt. 7.5. der Richtlinien.

Es ist eine Erklärung abzugeben, in der alle De-minimis-Beihilfen anzugeben sind, die ein Unternehmen bzw. ein Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ in den letzten drei Jahren erhalten oder angesucht hat.

Unternehmen sind „als ein einziges Unternehmen“ zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens

getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

Förderungen aus anderen Bundesmitteln

Ad Pkt. 4.1. des Ansuchens:

Eine Kumulierung mit Förderungen aus anderen Bundesmitteln ist ausgeschlossen (§ 23 Abs. 3 KOG). Im Falle der Inanspruchnahme einer solchen Förderung ist daher keine Förderung aus dem Digitalisierungsfonds möglich, es sei denn die Förderungswerberin/der Förderungswerber erbringt einen schriftlichen Nachweis über die Zurückziehung des Ansuchens um eine andere Förderung aus Bundesmitteln oder über die erfolgte Rückzahlung einer bereits erhaltenen Förderung. Wird der Nachweis nicht gleichzeitig mit dem Ansuchen erbracht, hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber zumindest eine Erklärung beizulegen, dass sie/er den Nachweis im Falle der Zusage einer Förderung aus dem Digitalisierungsfonds erbringen wird.

Ad Pkt. 4.2. des Ansuchens:

Die Förderung darf für jedes Projekt jeweils höchstens 50 % der förderbaren Kosten nach Pkt. 3.2. d) der Richtlinien betragen. Eine Kumulierung mit anderen Förderungen, die nicht aus Bundesmitteln stammen, ist zulässig. Es sind jedoch die Grenzen gemäß Pkt. 2.6. und 2.7. der Richtlinien zu beachten.

Demgemäß sind Angaben über sonstige, für das gegenständlich zu fördernde Projekt von staatlichen Stellen (Österreichs oder anderer EU-Mitgliedstaaten) angesuchte und/oder bezogene Beihilfen zu machen und (bedingte) Förderzusagen beizulegen.